

Waldpflegevertrag

über die treuhänderische Verwaltung der Bewirtschaftung
von Privat-, Kommunal- und Körperschaftswald
zwischen

der Waldbesitzervereinigung Neunburg v. W. / Oberviechtach
mit Sitz in Neunburg vorm Wald

(Geschäftsstelle: Hammer 7, 93 464 Tiefenbach, Tel.: 09673 / 91 32 66 und Fax: 09673 / 91 32 67)
und dem Waldeigentümer

§1 Vertragsgegenstand

Die Waldbesitzervereinigung (WBV) Neunburg v. W. / Oberviechtach übernimmt die treuhänderische Verwaltung der Bewirtschaftung von den im Anhang Anlage I aufgeführten Waldgrundstücken. Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für die Umsetzung und Durchführung eines ordnungsgemäßen Waldschutzes. Er kann sich hierzu der Mithilfe des Vertragsnehmers bedienen. Der Auftragnehmer wird vom Eigentümer ermächtigt, dringend notwendige Maßnahmen des Waldschutzes (v.a. bei Borkenkäferbefall) auch ohne Rücksprache im notwendigen Umfang auf Rechnung des Eigentümers sorgfältig durchzuführen. Einer besonderen Anzeige dieser Waldschutzmaßnahmen gegenüber dem Eigentümer bedarf es nicht. **Der Auftragnehmer übernimmt auch die umfassende Verkehrssicherungspflicht bei den in Anlage 1 aufgeführten Waldflächen.**

§ 2 Pflegeleistung

Die Waldbesitzervereinigung Neunburg v. W. / Oberviechtach verpflichtet sich, die Verwaltung nach dem Grundsatz durchzuführen, dass der Wald sachgemäß entsprechend dem Artikel 14 BayWaldG mit dem Ziel bewirtschaftet wird, einen standortgerechten Zustand des Waldes zu bewahren oder herzustellen, die Schutzfähigkeit des Waldes zu sichern und die Erzeugung von möglichst wertvollem Holz durch eine nachhaltige Bewirtschaftung zu gewährleisten und die Leitlinien der PEFC (Paneuropäische Forstertifizierung) einzuhalten.

§ 3 Verwaltungsleistungen

Die Dienstleistungen der WBV (Waldschutzkontrollen, Auszeichnen von Beständen, Organisation, Durchführung und Kontrolle von Holzerntemaßnahmen Verkauf, Überweisung, Rechnungsstellung, Überwachung des Zahlungseingangs usw.) werden gegen Entgelt erbracht. Diese Dienstleistung wird nach den jeweils aktuellen Kostensätzen der WBV verrechnet. Der nach Abzug aller Kosten verbleibende Erlös wird dem Waldbesitzer auf sein Konto überwiesen.

§ 4 Freizeichnungsklausel

Die WBV haftet nicht für Schäden, die dem Waldeigentümer oder Dritten infolge höherer Gewalt oder dem Handeln Dritter (z. B. Unternehmer, Behörden) entstehen, es sei denn, es liegt ihrerseits vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vor.

Gerichtsstand für eventuelle Rechtsstreitigkeiten ist Schwandorf.

§ 5 Sonstiges

Der Auftragnehmer überwacht die Wildschadenssituation in den Vertragswaldungen.

Die einfache Schadensschätzung, die fristgemäße Anmeldung der Wildschäden und Teilnahme am jeweiligen Schlichtungstermin ist Bestandteil der Grundbetreuung.

§ 6 Vertragsdauer/Kündigung

Der Vertrag wird auf unbefristete Zeit geschlossen und beginnt ab

Eine Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, wobei die Kündigung spätestens 6 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vertragspartner schriftlich zugestellt sein muss.

§ 7 Fördermaßnahmen

Die WBV macht den Waldeigentümer auf Fördermöglichkeiten waldbaulicher und sonstiger forstlicher Maßnahmen, soweit der Geschäftsführung bekannt, aufmerksam. Antragstellung und Förderabwicklung erfolgen mit Hilfe des staatl. Revierleiters.

.....
(Ort, Datum)

Neunburg v. W., den

.....
(Waldeigentümer)

.....

Waldbesitzervereinigung Neunburg v. W. / Oberviechtach

Anhänge: Anlage1: Flächenverzeichnis

ANLAGE 1: FLURSTÜCKSVERZEICHNIS

zum Waldpflegevertrag mit der
Waldbesitzervereinigung Neunburg v. W. / Oberviechtach
mit Sitz in Neunburg vorm Wald

LISTE DER FLURSTÜCKE MIT KATASTERFLÄCHEN UND HOLZBODEN

Der Auftragnehmer übernimmt die Betreuung und Bewirtschaftung der nachstehend aufgeführten Forstbetriebsflächen des Eigentümers. Forstbetriebsflächen sind alle mit Wald bestockten Flächen und alle zum Wald gehörenden Flächen gem. Art. 2 BayWaldG. Ferner zählen zu den Forstbetriebsflächen auch die ihnen angehörenden Holzlagerplätze und Wege.

Nicht zur Vertragsfläche zählen Wiesen, Weiden, Grünland, Ackerflächen oder andere Freiflächen, auch wenn diese dem vertragsgegenständlichen Waldflurstück zugeschrieben sind.

Die Besitzgrenzen (Grenzen d. Waldgrundstücke) sind durch den Eigentümer vor Vertragsabschluß im Gelände deutlich und dauerhaft zu markieren. Vorhandene Grenzsteine sind freizulegen und entsprechend zu markieren. Für deutlich sichtbare Grenzen ist auch während der Laufzeit dieses Vertrages Sorge zu tragen. Eine Einweisung in den Grenzverlauf hat zwingend zu erfolgen.

Name:

| Ifd. Num- mer | Gemeinde / Gemarkung | Flurname | Flurstücks-Nr. | Kataster- fläche (ha) xx,xxxx | Davon Holzboden (ha) xx,x |
|---------------------|----------------------|----------|----------------|---|---|
| 1 | | | | | |
| 2 | | | | | |
| 3 | | | | | |
| 4 | | | | | |
| 5 | | | | | |
| 6 | | | | | |
| 7 | | | | | |
| 8 | | | | | |
| 9 | | | | | |
| 10 | | | | | |
| | | | SUMME | | |